

RS Dok 2013/2/25 97/30-DOK/12, 98/30-DOK/12

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.2013

Norm

BDG §43 Abs2

BDG §92 Abs1 Z3

BDG §95 Abs1

StGB §12

StGB §288 Abs1

1. StGB § 12 heute
2. StGB § 12 gültig ab 01.01.1975
1. StGB § 288 heute
2. StGB § 288 gültig ab 29.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2021
3. StGB § 288 gültig von 30.12.2014 bis 28.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
4. StGB § 288 gültig von 01.01.2008 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2007
5. StGB § 288 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2007

Schlagworte

JustizwacheBea, versuchte Bestimmung eines Kollegen zu falscher Beweisaussage, rechtskräftige Verurteilung, disziplinarer Überhang

Rechtssatz

Der strafrechtlich verpönte Versuch des Beschuldigten, einen Kollegen im Zuge eines Strafverfahrens zu einer falschen Beweisaussage vor Gericht zu bestimmen, ist zweifellos geeignet, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erheblich zu erschüttern. Dabei kommt es nicht darauf an, dass das Vertrauen in der Bevölkerung tatsächlich beeinträchtigt wird. Es genügt, dass die Handlungsweise ihrer Art nach geeignet ist, falls sie bekannt wird, dieses Vertrauen zu beeinträchtigen.

DK: Geldstrafe 2 MB (Ber d Besch u d DA)

DOK: Bestätigung

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2013

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at